



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Die auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel 2020 getroffene Zusage des Freistaates Bayern gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, sich ab 2025 zur Hälfte an der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen zu beteiligen, ist gesetzlich abzubilden und zu konkretisieren.

Für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asyl- bzw. Aufenthaltsrechtsbezug, in dem der Freistaat Bayern Kostenschuldner ist, ist die Rechtsgrundlage den Anforderungen des Datenschutzrechts anzupassen.

Die Normen für die Bezuschussung privater Realschulen, Gymnasien und Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) sind in Bezug auf den Fall eines auslaufenden Schulbetriebs, den fehlenden Abiturjahrgang im Schuljahr 2024/2025 sowie Gerichtsurteile zur Zuschlagsrente anzupassen, um Nachteile für private Schulträger zu vermeiden.

B) Lösung

Es werden Regelungen zur künftigen staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen geschaffen. Dabei werden die zu diesem Themenbereich erzielten Ergebnisse der von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzten Grundsatzkommission umgesetzt.

Die Regelungen über die Gastschulbeiträge werden entsprechend ergänzt und der bisher etablierte Vollzug abgesichert.

Bei der Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen an private Realschulen, Gymnasien und Freie Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) werden mit Blick auf einen etwaigen auslaufenden Schulbetrieb bestehende Regelungslücken geschlossen. Die Voraussetzungen für die erstmalige Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs im Schuljahr 2024/2025 temporär angepasst. Bei der Bezuschussung der Aufwendungen privater Schulträger zur Zuschlagsrente werden sowohl die Zuschussfähigkeit als auch das Verfahren für Fälle weiterer Rechtsstreitigkeiten präzisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die künftige Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur bedingt für den Staat ab dem Jahr 2025 Mehrkosten, die aktuell noch nicht beziffert werden können. Eine exemplarische Kostenerhebung bei einer kleinen Gruppe ausgesuchter Mitglieder von Städte- und Landkreistag auf Grundlage der Jahre 2021 bzw. 2022 erbrachte eine große Bandbreite. Sie wurde einvernehmlich als nicht repräsentativ bewertet und lässt zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls eine Grobschätzung der künftigen Kosten zu. Diese belief sich auf eine Größenordnung von aktuell jährlich 140 Mio. €, von denen der Freistaat Bayern mit

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

70 Mio. € die Hälfte zu tragen hätte. Mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht Konsens, dass die Festsetzung des ab 1. Januar 2025 geltenden Pauschalbetrags je Schülerin und Schüler auf Basis einer repräsentativen Erhebung der Ist-Kosten des Jahres 2023 bei den kommunalen Trägern des Schulaufwands erfolgen soll, die mithilfe eines abgestimmten Kostenrasters im Frühjahr 2024 erfolgt.

Die übrigen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

2. Kosten für die Kommunen

Die Änderungen führen gegenüber dem Status quo zu keinen Mehrkosten. Den kommunalen Schulaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3 und 6 der Bayerischen Verfassung auferlegt.

Der Staat unterstützt die Kommunen bei der Finanzierung der technischen Administration, Wartung und Pflege der schulischen Ausstattung mit digitalen Infrastrukturen seit dem 3. Juni 2020 über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn), welche die Bundesmittel der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und weitere Landesmittel zusammenführen. Das Förderprogramm deckt bis zum 31. Dezember 2024 landesweit rund die Hälfte der im Jahr 2020 nach dem damals aktuellen Ausbaustand geschätzten Kosten ab. Ab dem Jahr 2025 greift die gesetzliche Regelung, mit welcher der Staat die Kommunen aus Landesmitteln für die technische Administration, Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen im Wege pauschalierter Zuweisungen hälftig bei den notwendigen Gesamtkosten unterstützt.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Die Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke für Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur durch Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisungen wird als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung geregelt. ³Grundlage für die erstmalige Bemessung ist die Hälfte der Gesamtsumme der nach einer Erhebung bei den kommunalen Körperschaften angefallenen notwendigen Ist-Kosten. ⁴Die Höhe des Pauschalbetrags soll nach Schulart und Größe der Schule gestaffelt werden. ⁵Sie ist im Abstand von jeweils drei Jahren durch eine Erhebung der notwendigen Ist-Kosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.“

2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Die Schulen wirken bei der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes mit und übermitteln dem Aufwandsträger auf dessen Anforderung zum Zweck der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes die erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten der Gastschülerinnen und Gastschüler. ²Der Aufwandsträger darf die ihm von den Schulen gemäß Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ³Die Ausländerbehörden unterstützen den Aufwandsträger bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler, soweit dieser zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ⁴Die Ausländerbehörden dürfen die ihnen vom Aufwandsträger hierzu übermittelten personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zum Zwecke aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, verarbeiten. ⁵Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Übermittlung an den Aufwandsträger unverzüglich zu löschen.“

3. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“.

- bb) In Buchst. c wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:
„d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder“.
- dd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.
4. Dem Dritten Teil Abschnitt I wird folgender Art. 30 angefügt:
- „Art. 30
Digitale Infrastruktur
- ¹Für den Aufwand bei der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur gewährt der Staat dem Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3. ²Dem Träger einer privaten Förderschule wird der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt.“
5. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Abweichend von Satz 1 werden Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. Dem Art. 40 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Im Falle einer Schulschließung ist für die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr die am Stichtag der Amtlichen Schuldaten letztmalig ermittelte Zahl der Schüler anzusetzen.“
7. Nach Art. 53 werden die folgenden Art. 54 und 55 eingefügt:
- „Art. 54
Digitale Infrastruktur
- Der Pauschalbetrag nach Art. 5 Abs. 3 wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.
- Art. 55
Rückwirkende Zuschussgewährung an private Gymnasien
- ¹Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2026 die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2025 bis einschließlich 31. Juli 2026 rückwirkend gewährt. ²Auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums gelten dabei hinsichtlich des Erfordernisses der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Schuljahre 2023/2024 und 2025/2026 als aufeinanderfolgende Schuljahre. ³Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2027 nur auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2026 bis einschließlich 31. Juli 2027 rückwirkend gewährt. ⁴Ein nach Art. 45 Abs. 2 gewährter Zuschuss ist anzurechnen, soweit er denselben Zeitraum betrifft.“
8. Art. 57a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen der Schulträger zur Anpassung individueller Zuschlagsrenten auf Grund von gerichtlichen Urteilen. ⁴Aufwendungen basierend auf Vergleichen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Staatsministerium zuschussfähig.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

9. In Art. 60 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 11 eingefügt:
„11. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3,“.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 61 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkräfttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkräfttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum nach dem Tag des Inkräfttretens nach Satz 1, frühestens am 2. August 2023]** in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein

In verschiedenen Teilbereichen der Schulfinanzierung haben sich inhaltliche oder redaktionelle Anpassungsbedarfe sowie inhaltliche Neuregelungsbedarfe ergeben. Die wesentlichen Punkte sind folgende:

1. Künftige Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur

Es werden Regelungen zur künftigen Finanzierung geschaffen. Dabei werden die zu diesem Themenbereich erzielten Ergebnisse der von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzten Grundsatzkommission umgesetzt.

2. Gastschulbeitragsrecht

Für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asyl- bzw. Aufenthaltsrechtsbezug, in dem der Freistaat Bayern Kostenschuldner ist, werden die Rechtsgrundlage den Anforderungen des Datenschutzrechts angepasst und der bisher etablierte Vollzug abgesichert.

3. Bezuschussung privater Realschulen, Gymnasien und Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5)

Bei der Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden mit Blick auf einen etwaigen auslaufenden Schulbetrieb bestehende Regelungslücken geschlossen.

Die Voraussetzungen für die erstmalige Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs im Schuljahr 2024/2025 temporär angepasst, um finanzielle Nachteile der privaten Schulträger weitestgehend zu vermeiden.

Bei der Bezuschussung der Aufwendungen privater Schulträger zur Zuschlagsrente werden sowohl die Zuschussfähigkeit als auch das Verfahren für Fälle weiterer Rechtsstreitigkeiten präzisiert.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG)

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 5 Abs. 3 BaySchFG)

Der Freistaat Bayern hat auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden am 23. Juli 2020 seine Absicht erklärt, die Kommunen bei der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur zu unterstützen. Bis zum Jahresende 2024 erfolgt die staatliche Mitfinanzierung im Rahmen der DigitalPakt-Förderung, indem die vom Bund über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mittel verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2025 ist eine hälftige Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern beabsichtigt.

Der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände haben zudem anlässlich des „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ die Einrichtung einer Kommission vereinbart, deren Aufgabe es ist, Inhalt und Umfang der kommunalen Sachaufwandsträgerschaft für Schulen ausgehend vom Bereich der digitalen Infrastruktur von Schulen unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des BaySchFG wesentlich veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Diese „Grundsatzkommission Schulische Digitalinfrastruktur“ hat als ersten Themenschwerpunkt die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur behandelt und spricht sich im Ergebnis dafür aus, angelehnt an die Systematik der Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit (Art. 22 BaySchFG) eine Regelung zur gemeinsamen Finanzierung der technischen Wartung und Systempflege ab dem Jahr 2025 in Form einer „Pro-Kopf-Pauschale“ (Betrag pro Schülerin/Schüler und Jahr) im BaySchFG zu verankern. Grundsätzlich soll ein einheitlicher Pro-Kopf-Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler geleistet werden. Um besondere schulartspezifische Mehrbedarfe abzubilden, sind Aufschläge für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und beruflichen Schulen vorzusehen. Zudem soll ein Sockelbetrag festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass auch kleinere Schulen eine angemessene Pauschale zur Befriedigung des Grundbedarfs erhalten.

Die Grundsatzkommission hat sich ferner darauf verständigt, dass die Festsetzung des ab 1. Januar 2025 geltenden Pauschalbetrags (mit im Modell angelegten schulgrößen- und schulartspezifischen Ausgestaltungen) auf Basis einer Kostenerhebung bei den kommunalen Trägern des Schulaufwands erfolgt. Dazu werden mithilfe des im Rahmen der „Grundsatzkommission Schulische Digitalinfrastruktur“ abgestimmten Kostenrasters bzw. Erhebungsbogens im Frühjahr 2024 möglichst im Wege einer repräsentativen Stichprobe die Ist-Kosten des Jahres 2023 erhoben und aus den Ergebnissen ein adäquat gewichteter Durchschnittswert gebildet. Dabei können die Kosten des Jahres 2023 für bei den Kommunen angestellte IT-Administratoren sowie für entsprechende Verträge mit externen Dienstleistern mit geeigneten Indizes, beispielsweise den Personalmultiplikatoren aus der Aufstellung für den Staatshaushalt 2025, fortgerechnet werden, um erwartete Kostensteigerungen abzubilden.

Hinsichtlich der Fortschreibung der Pauschale besteht Konsens dahingehend, dass der Pauschalbetrag, beginnend mit der initialen Erhebung im Jahr 2023, jeweils im Abstand von drei Jahren in entsprechender Weise durch stichprobenbasierte Kostenerhebung und Durchschnittswertbildung anzupassen ist (vgl. dazu § 1 Nr. 7).

Diese Grundsätze zur künftigen staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur sowie die wesentlichen Vorgaben für das Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Pro-Kopf-Pauschalen werden in einem neuen Absatz in Art. 5 verankert. Die weitere normative Ausgestaltung (vgl. § 1 Nr. 9) sowie die Festsetzung des Pauschalbetrags nach den dargelegten Verfahrensgrundsätzen erfolgen konkretisierend in der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG).

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 10 Abs. 10 BaySchFG)

Die Regelung schafft für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asyl- und Aufenthaltsrechtsbezug eine den Anforderungen des Datenschutzrechts angepasste Rechtsgrundlage, die den bisher etablierten Vollzug absichert und fortführt.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 gelten als Gastschüler auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen. Kostenschuldner in diesen Fällen ist gemäß Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 der Freistaat Bayern.

Eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz wird während der Dauer des Asylverfahrens ausgestellt (§ 55 Abs. 1 AsylG). Mit der Anerkennung endet das Asylverfahren und damit die Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG. Die betreffenden Personen erhalten eine (in der Regel befristete) Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Anspruch auf einen staatlichen Gastschulbeitrag entfällt somit für Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG. Die Personen begründen regelmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt und werden „regulär“ schulpflichtig gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie ggf. interkommunal gastschulbeitragsrelevant.

Ferner werden seit dem Jahr 2008 in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 9. November 2006 (Drs. 15/6777) Kosten für die von den Fallgruppen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BayEUG erfassten Schülerinnen und Schüler erstattet.

Zur Geltendmachung der Gastschulbeiträge gegenüber dem Freistaat Bayern wird von den Abrechnungsstellen der kommunalen Schulaufwandsträger bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde der ausländerrechtliche Status der Gastschüler angefordert, deren Daten die Schulen an die Sachaufwandsträger übermittelt haben. Dies ist erforderlich, um die Gastschülereigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG und damit den Kostenschuldner feststellen zu können.

Diese bestehende Verwaltungspraxis der Datenverarbeitung unter Einbeziehung der Ausländerbehörden fußt bisher auf der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zu „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)“ vom 27. Juni 2003 (KWMBI. I S. 261), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2018 (KWMBI. S. 146). Nr. 2.2. der Bekanntmachung sieht vor, dass die zuständigen Ausländerbehörden die Kommunen zur Vorbereitung der Anträge bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schüler unterstützen, und dass ebenso die Schulleiter verpflichtet sind, die Antragsteller zu unterstützen. Die auf dieser Basis etablierte Vollzugspraxis wird nun im Gesetz verankert.

Der neue Abs. 10 bildet somit die erforderliche Grundlage für alle am Verfahren beteiligten Stellen (Schule, Sachaufwandsträger, Ausländerbehörde) und ermöglicht die Fortsetzung des bisherigen bewährten Vollzugs:

- Art. 10 Abs. 10 Satz 1 BaySchFG weist den Schulen eine eindeutige Aufgabe i. S. v. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zu.
- Art. 10 Abs. 10 Satz 2 BaySchFG gibt den Sachaufwandsträgern eine spezielle Datenverarbeitungsbefugnis i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- Art. 10 Abs. 10 Satz 3 BaySchFG schafft eine Aufgabe für die Ausländerbehörden, sodass diese sich als Befugnis bei entsprechender Datenverarbeitung auf Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) berufen können.
- Durch Art. 10 Abs. 10 Satz 4 BaySchFG wird durch eine strenge Zweckbindung für die Datenverarbeitung der Ausländerbehörde in Bezug auf die vom Sachaufwandsträger übermittelten Daten sichergestellt, dass Wertung und Schutzgedanke des § 87 Abs. 1 AufenthG nicht umgangen werden.
- Art. 10 Abs. 10 Satz 5 BaySchFG sichert dies durch die Verpflichtung ab, die verarbeiteten Daten nach Übermittlung an den Sachaufwandsträger unverzüglich zu löschen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG)

Die in der Regelung enthaltenen Verweise auf verschiedene sozialrechtliche Vorschriften werden aktualisiert.

Zentrale Rechtsgrundlage für das Kindergeld ist das Einkommensteuergesetz (EStG); das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat (entgegen der Benennung des Gesetzes) nur eine ergänzende Funktion für Sonderkonstellationen. Dies soll klarstellend auch aus dem Gesetzestext deutlich werden.

Ab dem 1. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.

Die Regelung wird an die Wertungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe angepasst; im Gleichklang – insbesondere zu § 6b Abs. 1 BKGG – wird daher neben dem Wohngeld auch der Bezug von Kinderzuschlag als maßgeblich aufgenommen.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 30 BaySchFG)

Die staatlichen Leistungen zu den Kosten der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur (vgl. § 1 Nr. 1) werden als Zuschüsse auch an Ersatzschulträger gewährt. Über den Pro-Kopf-Pauschalbetrag erfolgt eine Leistung des Staates, wie sie im Bereich der öffentlichen Schulen vorgesehen ist. Die bereits bestehenden (teil-)pauschalierten staatlichen Leistungen nach dem BaySchFG für den Schulaufwand an Ersatzschulen werden zudem unverändert weitergewährt und somit um die neue zusätzliche Leistung erweitert. Bei privaten Förderschulen wird aufgrund deren Sonderstellung (sh. Art. 33 Abs. 2 BayEUG) mit grundsätzlich voller staatlicher Refinanzierung der notwendigen Kosten der Zuschuss in doppelter Höhe und damit in pauschalierter Form zu 100 % geleistet.

Zu § 1 Nr. 5, 6 (Art. 38, 40 BaySchFG)

Für die Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen ist u. a. Voraussetzung, dass eine Schule „nach Jahrgangsstufen voll ausgebaut“ ist. Im Falle eines geplanten auslaufenden Schulbetriebs, der im BaySchFG nicht explizit geregelt ist, steht der geforderte Vollausbau (Art. 38 Abs. 3 Satz 1) einer Bezuschussung des auslaufenden Schulbetriebs entgegen.

Im Interesse aller Beteiligten erscheint es jedoch sachgerecht, einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb zu bezuschussen. Andernfalls wären private Schulträger, die sich entschlossen haben, den Schulbetrieb einzustellen, jedoch bereit wären, ihren Schulbetrieb sukzessive auslaufen zu lassen, um den bisherigen Schülerinnen und Schülern noch einen Abschluss oder das Erreichen einer bestimmten Ausbildungsetappe an ihrer Schule zu ermöglichen, aus finanziellen Gründen zu einer sofortigen vollständigen Schulschließung gezwungen; dann müssten alle betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Erreichen ihres Ausbildungsziels die Schule wechseln. Gleichzeitig obläge es den staatlichen Schulen im Einzugsbereich der Privatschule, kurzfristig eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufzunehmen.

Die Versorgungszuschüsse werden jeweils im Folgejahr für die lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres gewährt, erstmals also im zweiten Jahr, in dem der Zuschussanspruch besteht, für das erste Anspruchsjahr. Der Schulträger erhält daher noch ein Jahr nach Schließung einer Schule Versorgungszuschüsse für das letzte Schulbetriebsjahr.

Für die Berechnung der Versorgungszuschüsse sind jeweils die Schülerzahlen des Schuljahres zugrunde zu legen, in dem die Zuschüsse gewährt werden. Durch die Schulschließung gibt es jedoch im letzten Jahr der Zuschusszahlung keine Schülerinnen und Schüler und damit keine Schülerzahl am Stichtag der Amtlichen Schuldaten mehr, die der Bezuschussung zugrunde gelegt werden könnte. Ein Rückgriff auf die Amtlichen Daten des Vorjahres ist zweckmäßig, da der Zuschuss für die lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres gewährt wird und damit im Verhältnis zu den Aufwendungen des Schulträgers steht.

Bei (temporär) nicht besetzten Jahrgangsstufen gilt weiterhin Art. 38 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 54, 55 BaySchFG)

Art. 54 enthält eine Übergangsregelung zur Fortschreibung der in Art. 5 Abs. 3 geregelten Pauschale zur staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur ab 2025 (vgl. § 1 Nr. 1). Zwischen Staat und kommunalen Spitzenverbänden besteht Konsens dahingehend, dass die Kostenerhebung aufgrund der sich im Aufbau befindlichen Strukturen im ersten Dreijahresturnus jährlich

durchgeführt und der Pauschalbetrag entsprechend angepasst wird. Die Höhe der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 ist somit für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 abweichend von Art. 5 Abs. 3 Satz 5 durch eine Erhebung der in den Jahren 2024 und 2025 angefallenen notwendigen Ist-Kosten bei den Aufwandsträgern zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Um Betriebs- und Versorgungszuschüsse nach Art. 38 bzw. 45 Abs. 1 und Art. 40 zu erhalten, sind von den privaten Schulen verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, u. a. müssen einmalig in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Abschlussprüfungen von mindestens zwei Dritteln der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben, mit Erfolg abgelegt werden (= Quotenerfordernis).

Aufgrund der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wird es im Schuljahr 2024/2025 keinen Abiturjahrgang geben. Dies führt dazu, dass einigen Gymnasien die Möglichkeit genommen wird, o. g. Voraussetzung im Schuljahr 2024/2025 oder 2026/2027 zu erfüllen. Ohne eine temporäre Änderung der Zuschussvoraussetzungen könnten einzelnen Schulträgern durch die staatliche Entscheidung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums finanzielle Nachteile entstehen; sie erhielten mindestens ein Jahr länger die geringeren Zuschüsse gemäß Art. 45 Abs. 2.

Durch die Übergangsregelung des Art. 55 werden mögliche finanzielle Nachteile der betroffenen Schulträger – lediglich mit zeitlicher Verzögerung – ausgeglichen, sofern sie das Quotenerfordernis dennoch (im Folgejahr) erfüllen.

Nachbezahlt wird jeweils die Differenz zwischen den vollen Betriebs- und Versorgungszuschüssen einerseits sowie den geringen Zuschüssen gemäß Art. 45 Abs. 2 andererseits.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 57a Abs. 6 BaySchFG)

Aufgrund letztinstanzlicher und abschließender Urteile (BAG 3 AZR 719/06 vom 11.03.2008 und LAG München 10 Sa 324/08 vom 08.04.2009) wurden die privaten Schulträger verpflichtet, sogenannte Zuschlagsrenten zu bezahlen.

Die Zuschlagsrente beinhaltet den Unterschiedsbetrag der Leistungen der Zusatzversorgungskassen für einzelne Lehrkräfte vor und nach der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen, basierend auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Finanzielle Einbußen der angestellten Lehrkräfte aufgrund der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen auf ein Punktesystem, vergleichbar zum Rentensystem, sollten dadurch ausgeglichen werden.

Im Rahmen von Art. 57a Abs. 6 werden die Aufwendungen zur Zuschlagsrente zu 100 % durch staatliche Zuschüsse refinanziert. Bezuschusst werden nur Aufwendungen, zu denen die privaten Schulträger rechtlich verpflichtet sind.

In den letzten Jahren gab es weitere Klagen und Urteile, da das BAG-Urteil u. a. zur Frage der Anrechnung von verschiedenen Vordienstzeiten nicht in allen Details abschließend war und die Fallkonstellationen aufgrund der individuellen Lebensläufe sehr unterschiedlich sind.

Für den Vollzug ist in diesen Konstellationen jeweils zu beantworten, wann eine rechtliche Verpflichtung der Träger anzuerkennen ist – erst bei einem letztinstanzlichen Urteil zum individuellen Fall oder schon bei einem erstinstanzlichen Urteil zum individuellen Fall oder bereits aufgrund eines Vergleichs, wenn über die einschlägige Fallkonstellation bereits letzt- oder erstinstanzlich entschieden worden ist. Gleichartige Klagen vor den Arbeitsgerichten führen derzeit zu höheren Kosten bei den privaten Schulträgern, die aufgrund der 100%igen staatlichen Bezuschussung wenig Interesse daran haben, die Rechtsmittel vollständig auszuschöpfen. Andererseits können sich die privaten Schulträger bisher nicht mithilfe von Vergleichen freiwillig zur Zahlung von höheren Zuschlagsrenten verpflichten, da dies – mangels eindeutiger Verpflichtung – eine Bezuschussung gemäß Art. 57a Abs. 6 ausschließen würde.

Mit Blick auf die bisherigen Erfolgsaussichten sind nach der ergänzenden Regelung Aufwendungen aufgrund von erstinstanzlichen Urteilen grundsätzlich zuschussfähig.

Bei gleichartigen Klagen sollen die privaten Schulträger zudem in die Lage versetzt werden, die Rechtsstreitigkeiten – nach vorheriger Zustimmung durch das StMUK – bezuschungsunschädlich durch gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche zu beenden.

Die Ergänzung reduziert damit zum einen die Gerichts-/Prozesskosten der Schulträger und den mit den Prozessen verbundenen Aufwand bei Gerichten und Schulträgern; zum anderen gibt sie der für die Bezuschussung zuständigen Behörde die notwendige Rechtssicherheit, um die weiteren Fälle in Ergänzung des BAG-Urteils vom 11.03.2008 zu handhaben.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 60 BaySchFG)

Die Festsetzung und die Konkretisierung für die Bemessung und Berechnung der künftigen Zuweisungen zur Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur nach Art. 5 Abs. 3 (vgl. § 1 Nr. 1) erfolgen in der AV-BaySchFG. Hierzu wird die erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

In der AVBaySchFG sind neben der vollziehenden Behörde und dem relevanten Stichtag für die maßgebliche Schülerzahl insbesondere Kostengrundlagen (z. B. heranzuziehende Personalkostenart), der Modus der Durchschnittswertbildung, die schulgrößen- und schulartspezifische Ausgestaltung des Pro-Kopf-Pauschalbetrags sowie ggf. erforderliche Zuständigkeitsabgrenzungen zu regeln.

Zu § 2 (Weitere Änderung des BaySchFG: Art. 61 BaySchFG)

Aufhebung einer überholten Regelung und redaktionelle Anpassung. Die Aufnahme als weitere Änderung des BaySchFG stellt die beabsichtigte zeitliche Abfolge von In- bzw. Außerkrafttreten sicher.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in § 1 treten am in Kraft. Das Inkrafttreten von § 2 (Änderung von Art. 61) wird separat geregelt, um die beabsichtigte zeitliche Abfolge von In- bzw. Außerkrafttreten sicherzustellen.